

# Benutzungsordnung für das Bürgerhaus (BH) in Dittweiler

## § 1 - Allgemeines

1. Das BH steht im Eigentum und in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Dittweiler. Es wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Soweit Benutzungsentgelte erhoben werden, dienen diese der Deckung der Unterhaltskosten.
2. Das BH steht nach Maßgabe dieser Benutzerordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes für Übungsstunden, Versammlungen und Veranstaltungen der Gemeinde und der örtlichen Vereine und Institutionen, sowie für Familienfeiern und Privatveranstaltungen zur Verfügung.
3. Ortsfremden Vereinen, Institutionen und Privatpersonen kann die Benutzung auf der Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung ebenfalls gestattet werden.
4. Die Benutzer des BH erkennen mit der Beantragung der Benutzungserlaubnis die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Das Gleiche gilt für jede Inanspruchnahme des BH, auch wenn keine förmliche Benutzungserlaubnis beantragt wurde.

## § 2 - Hausrecht

1. Das Hausrecht wird durch den Ortsbürgermeister, die Ortsbeigeordneten, sowie deren Beauftragten ausgeübt. Sie haben bei wichtigen, unaufschiebbaren Anlässen das Recht, das gesamte Grundstück und sämtliche Räume des Hauses zu jeder Zeit zu betreten, ohne die Erlaubnis des jeweiligen Benutzers einholen zu müssen.
2. Für die Zeit der Benutzung durch Dritte sind die jeweiligen Benutzer bzw. deren Beauftragte für die Ausübung des Hausrechts und die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig. Absatz 1 bleibt davon unberührt.

## § 3 - Benutzungserlaubnis

1. Die Erlaubnis zur Benutzung des BH ist beim Ortsbürgermeister oder dessen Bevollmächtigten schriftlich unter Angabe des Namens und der Adresse der für die Nutzung verantwortlichen Person sowie des Nutzungszweckes, des Nutzungsumfanges und der Nutzungszeit zu beantragen.
2. Vereine, Institutionen und Veranstalter haben beim Antrag auf Nutzung des BH eine für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortliche Person namentlich zu benennen. Diese ist Vertragspartner der Ortsgemeinde Dittweiler
3. Die Nutzungserlaubnis kann für den Einzelfall sowie generell für eine bestimmte Zeitdauer erteilt werden.
4. Die Nutzungserlaubnis wird nur für die Benutzung der zugeteilten Räume während der festgelegten Benutzungszeit und für den genehmigten Zweck erteilt. Bei Mehrfachbelegung fällt das Küchenbenutzungsentgelt und die Nebenkostenpauschale für jeden einzelnen Nutzer jeweils in voller Höhe an. Eine Weitergabe der Nutzungserlaubnis an einen Dritten wird nicht gestattet.
5. Bei dringendem Eigenbedarf der Ortsgemeinde oder aus wichtigen Gründen kann die Gestattung zur Benutzung des BH versagt, zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Regressansprüche gegenüber der Ortsgemeinde können hieraus nicht abgeleitet werden.
6. Dies kann insbesondere dann erfolgen, wenn zu befürchten ist, dass bei einer Veranstaltung oder sonstigen Nutzung Beschädigungen am Gebäude oder den Einrichtungsgegenständen entstehen, wenn die Art der beantragten Nutzung der eines BH nicht entspricht, oder wenn es im öffentlichen Interesse geboten erscheint.
7. Benutzer, die unsachgemäßen Gebrauch von dem BH machten, gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder Benutzungsentgelte nicht, bzw. nicht rechtzeitig bezahlten, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
8. Die Versagung der Erlaubnis sowie Einschränkungen in der Nutzung werden dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitgeteilt.
9. Die Ortsgemeinde Dittweiler hat das Recht das BH aus Gründen der Pflege und Unterhaltung oder aus sicherheitstechnischen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

10. Maßnahmen nach den Absätzen 4. bis 8. lösen keine Entschädigungs- oder Schadenersatzpflicht für die Ortsgemeinde Dittweiler aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall, entgangene Gewinne oder finanzielle Verpflichtungen der Benutzer gegenüber Dritten.

#### **§ 4 - Benutzungsplan**

1. Über die Benutzung des BH entscheidet die Ortsgemeinde, vertreten durch den Ortsbürgermeister. Sie wird fallweise bzw. generell geregelt. Änderungswünsche hinsichtlich der Benutzungszeiten sind bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Einer Abtretung von zugeteilten Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte muss die Ortsgemeinde zustimmen. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.
2. Die Ortsgemeinde stellt bei Bedarf einen Benutzerplan auf, in dem die Benutzung durch Privatpersonen und Vereine gemäß § 1 Abs. 2 zeitlich dem Umfang nach festgelegt wird. Hierbei werden die Belange der Benutzer angemessen berücksichtigt. Die Einhaltung des Benutzungsplanes ist für sämtliche Benutzer verbindlich. Die Aufhebung bzw. Änderung zugeteilter Benutzungszeiten durch die Ortsgemeinde ist jederzeit möglich.
3. Der Benutzungsplan wird bei Bedarf, mindestens jedoch jährlich überprüft, um möglichen neuen Benutzungswünschen gerecht zu werden. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Dauer der Benutzungserlaubnis auf maximal ein Jahr befristet.

#### **§ 5 - Pflichten der Benutzer**

1. Die Ortsgemeinde Dittweiler überlässt dem Benutzer die Räume des BH und die dazugehörige Inneneinrichtung sowie die vorhandenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände zur Nutzung in dem Umfang, wie sie beantragt und in der Erlaubnis bewilligt ist, unter Einhaltung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung. Schadhafte Gegenstände und Geräte dürfen, soweit diese als solche erkennbar sind, nicht in Betrieb genommen werden. Das Mobiliar des Hauses wird in der Regel nicht außerhalb des Hauses vermietet und darf auch nicht im Außenbereich benutzt werden.
2. Die Benutzer müssen das BH pfleglich behandeln. Sie haben die gleiche Sorgfalt wie in eigener Angelegenheit anzuwenden. Auf schonende Behandlung des Bodens, der Wände und aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten.
3. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des BH (Heizung, Strom- und Wasserverbrauch, etc.) so gering wie möglich gehalten werden. Es ist darauf zu achten, dass nach Beendigung der Benutzung die zusätzlich genutzten Kühlschränke und alle elektrisch betriebenen Geräte ausgeschaltet, alle Lichter gelöscht und das Lüftungsgebläse abgeschaltet ist.
4. Die Befestigung von Dekorationen, Plakaten, Aushängen etc. mittels Nägeln, Reißbrettstiften oder Klebemitteln ist verboten. Diese dürfen für die Dauer der Veranstaltung nur unter Verwendung der vorhandenen Haltevorrichtungen dann angebracht werden, wenn ihre Entfernung rückstandsfrei möglich ist, ohne sichtbare Beschädigungen am Haus oder den Einrichtungen zu hinterlassen. Zurückbleibende Schäden werden auf Kosten des Benutzers beseitigt. Gestattet es die Ortsgemeinde einem Benutzer, die angebrachte Dekoration zur weiteren Verwendung bei einer späteren Benutzung zu belassen, so löst dieses Entgegenkommen für andere, zwischenzeitliche Benutzer des BH keine Entschädigungspflicht für die Mitbenutzung der Dekoration aus.
5. Das Mitbringen von Tieren und gefährlichen Gegenständen ist untersagt.
6. Fundsachen sind unmittelbar beim Ortsbürgermeister abzugeben.
7. Beschädigungen und Verluste infolge der Benutzung sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten zu melden. Bereits vorhandene Schäden sind vor Beginn der Benutzung zu melden und im Übernahmeprotokoll zu dokumentieren.
8. Alle für die Durchführung einer Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen (z.B. Tageskonzession, Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen, GEMA, usw.) sind vom Benutzer selbst einzuholen. Die hierfür anfallenden Kosten und Gebühren trägt der Benutzer selbst.
9. Die Benutzer sind für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften für Veranstaltungen verantwortlich, insbesondere des Gaststättengesetzes, der Hygieneverordnung und der einschlägigen Polizeiverordnungen sowie des

Jugendschutzgesetzes.

10. Nach Abschluss der Benutzung bzw. der Veranstaltung sind sämtliche benutzten Räume und Nebenräume, sowie Treppen, Toiletten und Außenanlagen, die in die Veranstaltung einbezogen wurden, besenrein und in aufgeräumtem Zustand zu übergeben. Dies gilt ebenfalls für benutzte Einrichtungsgegenstände. Verwendetes Geschirr, Bestecke und Gläser sind in den entsprechend zur Verfügung gestellten Spülmaschinen zu reinigen. Eine vorherige Einweisung erfolgt bei Übergabe. Bei Zuwiderhandlung beauftragt die Ortsgemeinde Dittweiler die Reinigungs- und Aufräumarbeiten und stellt diese dem Benutzer in Rechnung.

11. Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass die Feuerschutzbestimmungen eingehalten und die Notausgänge freigehalten werden. Ebenfalls sind die Feuerwehrezufahrten freizuhalten.

12. Die Müllentsorgung obliegt dem Benutzer.

### **§6-Rauchverbot**

Im Bürgerhaus Dittweiler besteht absolutes Rauchverbot. Mit der Unterzeichnung dieses Benutzungsvertrages bzw. der Inanspruchnahme der zugewiesenen Räume, erkennt der Benutzer die Bedingungen des Benutzungsvertrages der Ortsgemeinde Dittweiler für das Bürgerhaus an.

### **§7 Getränke im Bürgerhaus**

Die Ortsgemeinde hält im Bürgerhaus ein Getränkeangebot vor. Der Benutzer/ die Benutzerin vorgenannter Räume verpflichtet sich zum Getränkebezug über die Ortsgemeinde, im Rahmen des vorgehaltenen Angebotes. Die Abgabe erfolgt zu den , diesem Vertrag beigefügten , Preisen. Abrechnung erfolgt durch die Ortsgemeinde Dittweiler.

### **§8-Lärmschutzbestimmungen**

Der Mieter verpflichtet sich mit der Unterschrift des Nutzungsvertrages die Beachtung der Lärmschutzbestimmungen einzuhalten. Die Lärmschutzbestimmungen müssen gesondert unterschrieben werden. Lärmschutzbestimmungen:

Das Bürgerhaus steht im Mischgebiet unserer Gemeinde. Es ist für unsere Einwohner gebaut und dient daher auch den Vereinen und Vereinigungen als ein Treffpunkt. Feste die zu den typischen Erscheinungsformen des gemeindlichen Lebens zählen, können darin abgehalten werden.

Ungeachtet dessen sind die Rechte der Nachbarn zu beachten.

Gerade in Bezug auf die Lärmimmissionen möchten wir Sie über die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes informieren und um Beachtung bitten.

Jeder hat sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen.

Nach § 4 der Verordnung sind in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen.

Die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten darf nur in einer solchen Lautstärke erfolgen, dass unbeteiligte Personen nicht belästigt werden.

Die Ortsgemeinde Dittweiler als Eigentümer des Bürgerhauses hat ebenso wie Sie als Mieter des Hauses die schutzwürdigen Belange der Nachbarschaft zu berücksichtigen. Bei Verstößen gegen die Lärmschutzbestimmungen hat auch die Ortsgemeinde sämtliche Maßnahmen durchzuführen, um die Nachbarschaftsrechte zu wahren.

Aus diesem Grund weisen wir auf folgendes hin:

- Ab 22.00 Uhr sind die Fenster und Türen des Bürgerhauses geschlossen zu halten
- Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in einer Lautstärke benutzt werden, dass keine andere Person erheblich belästigt wird.

Zusätzlich sind ab 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr die Geräusche auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Dem Anspruch der Nachbarschaft auf einen ungestörten Schlaf ist Rechnung zu tragen.

## **§ 9 - Schlüssel**

1. Die Nutzungsberechtigten erhalten rechtzeitig vor der jeweiligen Nutzung beim Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten die für die Nutzung notwendigen Schlüssel. Sie sind nach der Nutzung unverzüglich zurückzugeben. Die Überlassung von Schlüsseln auf Dauer ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
2. Grundsätzlich ist nur der Vorstand des nutzungsberechtigten Vereines bzw. die für die Nutzung verantwortliche Privatperson berechtigt, im Besitz der Schlüssel zu sein. Im Verhinderungsfall können diese die Schlüssel einer geeigneten volljährigen Person, die für diesen Fall mit der Aufsicht betraut wird, kurzfristig überlassen.
3. Schlüssel, deren Verlust der Nutzungsberechtigte zu vertreten hat, werden auf dessen Kosten ersetzt. Das Gleiche gilt, wenn aus diesem Grund der Austausch einzelner Schlösser oder der gesamten Schließanlage erforderlich wird.
4. Durch entsprechende Maßnahmen ist zu verhindern, dass Unbefugte das BH betreten können. Beim Verlassen des Hauses ist darauf zu achten, dass sämtliche ins freie führende Türen und die Fenster verschlossen sind und sich keine Personen mehr unberechtigt im Haus (Toiletten !!!) aufhalten.

## **§ 10 - Haftung**

1. Der Benutzer haftet für alle Schäden und Verluste, die der Ortsgemeinde am Gebäude und seinen Bestandteilen, den überlassenen Einrichtungsgegenständen und Geräten sowie auf dem Grundstück bzw. den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen oder durch die Besucher seiner Veranstaltung verursacht werden.
2. Der Benutzer hat auf Verlangen der Ortsgemeinde bei Antragstellung eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche auch die Ansprüche nach Absatz 3. gedeckt sind. Hiervon unbenommen kann die Ortsgemeinde in den Fällen, in denen keine oder keine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht oder die Veranstaltung mit einem besonderen Schadensrisiko verbunden ist, die Erlaubnis von der Hinterlegung einer angemessenen Kautionssumme oder der Vorlage einer selbstschuldnerischen Bürgschaft abhängig machen. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung. Unabhängig von all diesen Überlegungen und Möglichkeiten, wird die Gemeinde bei jedem Vertragsabschluss die Miete und Kautions in Höhe der Saalmiete einbehalten. Die Kautions wird, wenn keine Schäden bei der Schlussabnahme festgestellt wurden, bei der Endabrechnung einbezogen.
3. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde, deren Vertreter, Beauftragte und Bedienstete von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und dergleichen entstehen.
4. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme durch Dritte auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Dittweiler, deren Vertreter, Beauftragte und Bedienstete.

## **§ 11 - Benutzungsentgelte**

Die Ortsgemeinde Dittweiler erhebt für die Benutzung des BH, sofern keine Entgeltfreiheit besteht, nach Maßgabe der Anlage zu dieser Benutzungsordnung Entgelte und Auslagenersatz. Die Festsetzung oder Änderung bedarf dem Beschluss des Ortsgemeinderates. Eine Kautions in Höhe von 300,- € ist vor der Nutzung des BH zu entrichten.

Eine Endreinigung durch eine durch die Ortsgemeinde Dittweiler beauftragte Person wird nach jeder Veranstaltung je nach Aufwand berechnet. Im Falle einer Stornierung fallen 50 € Bearbeitungsentgelte an. Bei Stornierung bis 4 Wochen vor Buchungstermin fallen 50 % und bis 2 Wochen vor Buchungstermin 100 % Stornokosten an Mietkosten an. Diese Kosten werden von der jeweiligen Kautions einbehalten.

Die Kautions wird, sofern keine Schäden am Haus oder Inventar entstanden sind, in der Endabrechnung berücksichtigt und ggf. verrechnet.

## **§ 12 - Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Benutzungsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Ortsgemeinderat mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Benutzungsordnung als lückenhaft erweist.

## **§ 13 - Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung und ihre Anlage über die Benutzungsentgelte tritt mit der Veröffentlichung im Geschäftsanzeiger in Kraft.

## Nutzungsentschädigung

a.)	Gesamtes Bürgerhaus	€
b.)	Saal , großer Saal mit Theke	€
c.)	Saal , kleiner Saal mit Theke	€
d.)	kleiner Gruppenraum ( Bistro )	€
e. )	Gesamtes Obergeschoss	€
f.)	Obergeschoss v. Teil	€
g.)	Küche	€
h.)	Beerdigungen halber Mietpreis + Küchennutzung	

## Nebenkostenpauschalen

**(Strom, Wasser und Endreinigung, Fremdveranstalter Haftpflicht etc.)**

a.)	Gesamtes Bürgerhaus	€
b.)	Erdgeschoss	€
c.)	Obergeschoss	€
d.)	Endreinigung	€
e.)	Fremdveranstalterhaftpflicht	€